

# Verordnung 09 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

vom 26. September 2008 (Stand am 1. Januar 2009)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 9<sup>bis</sup>, 10 Absatz 1 und 33<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>1</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), auf Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959<sup>2</sup> über die Invalidenversicherung (IVG), und auf die Artikel 16a Absatz 2, 16f Absatz 1 und 27 Absatz 2 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952<sup>3</sup> (EOG),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Alters- und Hinterlassenenversicherung

### Art. 1 Sinkende Beitragsskala

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, und für Selbstständigerwerbende werden wie folgt festgesetzt:

	Franken
a. obere Grenze nach den Artikeln 6 Absatz 1 und 8 Absatz 1 AHVG	54 800.–
b. untere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	9 200.–

### Art. 2 Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige

<sup>1</sup> Die Grenze des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG wird auf 9100 Franken festgesetzt.

<sup>2</sup> Der Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird auf 382 Franken im Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 764 Franken im Jahr.

AS 2008 4715

<sup>1</sup> SR 831.10

<sup>2</sup> SR 831.20

<sup>3</sup> SR 834.1

**Art. 3** Ordentliche Renten

<sup>1</sup> Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1140 Franken festgesetzt.

<sup>2</sup> Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst; das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wird um  $\frac{1140-1105}{1105} = 3,2$  Prozent erhöht.

Anwendbar sind die ab 1. Januar 2009 gültigen Rententabellen.

<sup>3</sup> Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

**Art. 4** Indexstand

Die nach Artikel 3 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 207,3 Punkten. Dieser entspricht nach Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 2 AHVG dem Mittelwert aus:

- 193,9 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104,7 (Dezember 2005 = 100);
- 220,7 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2216 (Juni 1939 = 100).

**Art. 5** Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach dem AHVG oder der Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>4</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

**2. Abschnitt: Invalidenversicherung****Art. 6**

Der Mindestbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1<sup>bis</sup> IVG wird für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige auf 64 Franken, für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige auf 128 Franken im Jahr festgesetzt.

<sup>4</sup> SR 831.101

### 3. Abschnitt: Erwerbsersatz

#### Art. 7 Höchstbetrag der Gesamtschädigung

<sup>1</sup> Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung nach Artikel 16a EOG wird auf 245 Franken im Tag erhöht.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag der Entschädigung nach Artikel 16f Absatz 1 EOG wird auf 196 Franken im Tag erhöht.

#### Art. 8 Indexstand

Der neue Höchstbetrag der Gesamtschädigung entspricht einem Stand von 2218 Punkten des Lohnindex des Bundesamtes für Statistik (Juni 1939 = 100).

#### Art. 9 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag nach Artikel 27 EOG für Nichterwerbstätige wird auf 14 Franken im Jahr festgesetzt.

### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung 07 vom 22. September 2006<sup>5</sup> über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO wird aufgehoben.

#### Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>5</sup> [AS 2006 4145]

